

Satzung der Theatergruppe Niederwallmenach

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Theatergruppe Niederwallmenach“.
- (2) Er hat den Sitz in 56357 Niederwallmenach.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Koblenz einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und der Altenhilfe, der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufführung von Theaterstücken und die Weiterleitung von Einnahmen als Spenden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und inaktive Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand ist ermächtigt, bezüglich des Eintrittsalters Ausnahmen zuzulassen.
- (3) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die am Vereinsleben teilnehmen und die Ziele des Vereins fördern wollen, ohne eine aktive Tätigkeit für den Verein auszuüben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder mündlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (3) Anträge von Minderjährigen auf Erwerb der Mitgliedschaft bedürfen zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen, die die Mitgliederversammlung beschließt, dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen und die allgemeine Vereinsordnung einzuhalten.
- (3) Ab dem 16. Lebensjahr haben aktive und inaktive Mitglieder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Beiträge, Umlagen usw. werden durch die Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist von allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu entrichten.
- (4) Die Beiträge sind jährlich bis zum 30.04. zu entrichten.
- (5) Der Jahresbeitrag kann auch nach schriftlicher Erteilung der Zustimmung bis auf Widerruf vom Schatzmeister bis zum 30.04. eines jeden Jahres per Bankabruf eingezogen werden.
- (6) Der Vorstand kann eine Ermäßigung des Beitrages in sozialen Härtefällen auf Antrag gewähren. Diese Ermäßigungen können mit Auflagen verbunden werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres, die an den Vorstand jeweils zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres (Datum des Poststempels) gerichtet sein muss.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Bei Jugendlichen sind auch die gesetzlichen Vertreter zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Hierüber ist das Mitglied in dem Beschluss zu belehren. Über den Einspruch entscheidet der vollständige Vorstand mit zwei Drittel der Stimmen der Vorstandsmitglieder endgültig. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Sie üben ihre Mitgliedschaft ehrenamtlich aus.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schriftführer
Schatzmeister
stellvertretender Schatzmeister
- 3 Beisitzern (erweiterter Vorstand)

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch öffentliche Wahl. Wird von einem Mitglied geheime Wahl

beantragt, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für die Auszählung der Stimmzettel zu bestimmen.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

§ 12 Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis gilt:

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird er durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch die anderen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des Lebensalters (ältere vor jüngeren) vertreten.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

(2) Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3) Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf, nach der die laufenden Vereinsgeschäfte zu erledigen sind.

(4) Er ist berechtigt, Vorstandsmitglieder mit der selbstständigen Erledigung von Vereinsaufgaben zu beauftragen.

(5) Der Vorstand kann für die Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen. Die Ausschüsse werden von dem Vorstand zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben des Vereins von Fall zu Fall bestellt. Er hat das Recht, an Sitzungen sämtlicher Ausschüsse teilzunehmen. Der Vorstand ist von diesen einzuladen.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, einzuberufen. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.

Sind beide verhindert, so leitet ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des Lebensalters (ältere vor jüngeren) die Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Wahl des Vorstandes
2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins
8. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

Es sind zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(4) Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können als Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung unter dem Punkt „Sonstiges“ zur Beratung und Abstimmung gelangen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen binnen einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragt. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Protokollführung und Beurkundung von Beschlüssen

(1) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, in das die gefassten Beschlüsse mit aufzunehmen sind und das vom Leiter der Versammlung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und ebenfalls vom Leiter der Versammlung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch eine abzuschließende Versicherung gedeckt sind.

§ 18 Datenschutzerklärung

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Kontaktdaten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert.

Wünscht das Mitglied den Bankabruf seines Mitgliedsbeitrages, gibt es die hierzu erforderlichen Angaben seiner Bankverbindung an, die in den EDV-Systemen der Schatzmeister gespeichert werden.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Heimat- und Bürgerzeitungen über besondere Ereignisse.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung seines Namens sowie seiner bildlichen Ablichtung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

(3) Jedes Mitglied erhält zur zügigen Kontaktaufnahme eine Liste aller Mitglieder, die die Kontaktdaten jedes Mitglieds enthält. Sofern das Mitglied eine Mobilfunknummer und/oder eine E-Mail Adresse angegeben hat, werden auch diese Angaben in die Mitgliederliste aufgenommen. Wer seine E-Mail-Adresse angibt, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, zusätzlich zur Veröf-

fentlichung in der Heimat- und Bürgerzeitung auch per E-Mail über besondere Ereignisse informiert zu werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Daten der Mitgliederliste vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

(4) Beim Austritt werden sämtliche Angaben des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen oder mündlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Niederwallmenach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

In der Einladung, die mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu versenden ist, ist der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Erscheinen in der ersten Versammlung nicht mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Dies ist den Mitgliedern auf der Einladung zur weiteren Versammlung mitzuteilen.

Die Abwicklung erfolgt durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren.

Niederwallmenach, den 10.03.2011